



## **Anhang V** zur Verordnung über die Benützung der Turnhalle, des Mehrzweckgebäudes und der angeschlossenen Räume vom Schulhaus Mauensee

### **Sicherheitsauflagen gemäss Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern (Stand 01.01.2011)**

---

#### **1. Maximale Personenbelegung**

---

▪ Mehrzweckhalle	ohne Miteinbezug der Bühne	400 Personen
	mit der Bühne	450 Personen
▪ Garagen		80 Personen
▪ Festzelte	Hartplatz nord	300 Personen (ohne Bar)
	Hartplatz west	500 Personen

#### **2. Verkehrsregelung, Parkdienst**

---

- 2.1 Das zu erwartende Verkehrsaufkommen ist zu berücksichtigen.
- 2.2 Für die Belegung des Trottoirs entlang der Kantonsstrasse ist die Bewilligung der Kantonspolizei Luzern einzuholen.
- 2.3 Werden für Parkierzwecke private Grundstücke beansprucht, ist mit den betroffenen Grundeigentümern rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Der Gemeinderat Mauensee ist über die getroffenen Vereinbarungen zu informieren. Auf der Schlosshaldestrasse darf nicht parkiert werden.
- 2.4 Die Verkehrsregelung ist vorgängig rechtzeitig mit dem örtlichen Feuerwehrkommando abzusprechen.

---

### **3. Dekorationen**

---

- 3.1 Sämtliche Dekorationen dürfen nur aus schwerentflammbarem Material sein. Papier und Karton müssen mit speziellen Mitteln schwerentflammbar gemacht werden. Es wird empfohlen, die Dekoration vorgängig mit dem örtlichen Feuerwehrkommando abzusprechen.
- 3.2 Allfällige Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern sind verbindlich.

### **4. Notausgänge**

---

- 4.1 Die Notausgänge müssen jederzeit gut sichtbar sein. Die Notausgänge dürfen weder durch bewegliches Mobiliar noch sonst wie beeinträchtigt werden.
- 4.2 Notausgänge müssen jederzeit von innen ohne Hilfsmittel (Schlüssel) zu öffnen sein.
- 4.3 Die Zugänge zu den Haupteingangstüren ins Mehrzweckgebäude sowie zu der Glastüre beim Eingang in die Turnhalle sind jederzeit frei zu halten und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- 4.4 Die Notfallbeleuchtung muss jederzeit unverdeckt und funktionsfähig sein.

### **5. Weitere Bestimmungen**

---

- 5.1 Die bestehenden Löscheinrichtungen (Schaumlöscher) müssen jederzeit als solche erkennbar und frei zugänglich sein. Die Veranstalter haben sich vorgängig über die richtige Handhabung der Löscheinrichtungen zu informieren. Missbräuchliche Verwendung oder Beschädigungen werden den Veranstaltern in Rechnung gestellt.
- 5.2 Raucherwaren, Aschenbecherinhalte etc. dürfen ausschliesslich in Metalleimern oder sonstigen unbrennbaren Gefässen mit verschlossenem Deckel entsorgt werden.
- 5.3 Die Veranstalter müssen die Alarmierung über die Notfallnummern 117, 118, 144 über ein Telefon jederzeit gewährleisten.
- 5.4 Die Veranstalter haben eine verantwortliche Person zu bestimmen, die während der Dauer des Festanlasses für die Strom- und die Wasserversorgung sowie für die Lüftung / Heizung zuständig ist. Diese verantwortliche Person hat sich vorgängig rechtzeitig beim Schulhauswart über die vorhandenen Einrichtungen und Anlagen zu informieren.

Mauensee, 01.01.2011

**GEMEINDERAT MAUENSEE**